

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1983	Nummer 84
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	8. 8. 1983	RdErl. d. Kultusministers Auswahlkommission gemäß § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981	1892
203308	10. 8. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)	1892
2123	7. 5. 1983	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein	1892
2191	24. 8. 1983	RdErl. d. Innenministers Kriegsgräberfürsorge	1892
221	8. 8. 1983	RdErl. d. Kultusministers Benutzungsverordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen	1892
7815	18. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	1892
7817	22. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	1893
79011	8. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)	1893

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
15. 8. 1983	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Verlust eines Dienstausweises	1899
29. 7. 1983	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. – Jahreskrankenhausbauprogramm 1983 des Landes Nordrhein-Westfalen	1899
24. 8. 1983	Minister für Wissenschaft und Forschung Bek. – Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH i. Lique. (FEoLL), Paderborn	1900

I.

203010

**Auswahlkommission
gemäß § 3 der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des gehobenen
Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

vom 28. Juli 1981

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1983 –
IV B 3 – 47 – 10 – 2064/83

Mein RdErl. v. 9. 11. 1981 (MBL NW. S. 2242/SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4 Satz 1 werden die Worte „über die Annahme und Ablehnung von Bewerbern“ durch die Worte „über die Eignung und Rangfolge von Bewerbern“ ersetzt.

– MBL. NW. 1983 S. 1892.

203308

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe
(Versorgungs-TV)**

vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/83 –
v. 10. 8. 1983

Die Durchführungsbestimmungen (Abschn. B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. a wird der Unterabsatz 2 gestrichen; der Unterabsatz 4 erhält die folgende Fassung:

Wegen der Abführung der Umlagen an die VBL verweisen wir auf meinen – des Finanzministers – RdErl. v. 12. 2. 1979 (SMBL. NW. 8202). Die steuerrechtliche sowie die sozial- und versorgungsrechtliche Behandlung der Umlage richtet sich nach meinem – des Finanzministers – RdErl. v. 21. 3. 1983 (SMBL. NW. 203318).

2. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte

nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind),

durch die Worte

vom 17. Mai 1982 (soweit die Zulagen dort als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet werden), ersetzt.

3. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d Satz 1 werden die Worte „Steht dem“ durch die Worte „Hat ein“ und die Worte „§ 42 MTL II zu –“ durch die Worte „§ 42 MTL II –“ ersetzt.

4. In Abschnitt II Nr. 5 Satz 2 wird das Datum „23. 10. 1954“ durch das Datum „12. 2. 1979“ ersetzt.

– MBL. NW. 1983 S. 1892.

2123

**Änderung
der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 7. Mai 1983

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geän-

dert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 – nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. August 1983 – V C 1 – 0810.62 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird als Buchstabe d) angefügt:

- d) der Delegierten und der Stellvertreter zur BDZ-Hauptversammlung, mindestens die Hälfte der Delegierten soll dem Vorstand angehören;

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

– MBL. NW. 1983 S. 1892.

2191

Kriegsgräberfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1983 –
I C 5/18 – 80.13

Meine RdErl. v. 20. 5. 1958 und 14. 2. 1964 (SMBL. NW. 2191) werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1983 S. 1892.

221

**Benutzungsordnung
für die staatlichen Archive des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1983 –
IV B 3 – 42 – 61 – 1063/83

Die Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1980 (MBL. NW. S. 988/SMBL. NW. 221) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sonstige amtliche Benutzung von Archivalien amtlicher Herkunft, insbesondere von Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen nach § 8 unterliegen, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich die Archivalien stammen, es sei denn, daß bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv ein Recht auf Einsichtnahme bestanden hat.

– MBL. NW. 1983 S. 1892.

7815

**Anweisung
für die Verwaltung der Kassen der
Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen
(Flurbereinigungskassen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1983 – III B 3 – 335 – 53/4

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 4. 7. 1955 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Flurbereinigung und Siedlung“ werden durch das Wort „Agrarordnung“ ersetzt in § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 2, § 5 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 letzter Satz, § 13 Satz 1, § 13a Abs. 1 Satz 1 am Anfang und in der Mitte, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 3.

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Das Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherung einer geordneten Kassenführung ist die Kassenverwaltung entsprechend § 2 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (Gem KVO) – vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372/SGV. NW. 630) einer Gemeindekasse oder der örtlichen Genossenschaftsbank bzw. Sparkasse zu übertragen.

4. § 3 Abs. 8 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Das gilt nicht, wenn die Kassenverwaltung einer Gemeindekasse oder Sparkasse übertragen worden ist. Bei der Übertragung der Kassenverwaltung auf eine Genossenschaftsbank muß diese zur Sicherung der Forderungen der Teilnehmergemeinschaften mündelsichere Wertpapiere bei der zuständigen Zentralbank gesperrt hinterlegen; es genügt jedoch, daß die zuständige Zentralbank die uneingeschränkte Bürgschaft für die Forderungen der Teilnehmergemeinschaft übernimmt.

5. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) wenn die Anordnung zur Einstellung des Verfahrens (§ 9 FBG) unanfechtbar geworden ist.

6. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ausführenden technischen Beamten“ durch die Worte „zuständigen Planungsdezernenten“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Rechnungsbelege sind gemäß VV zu § 70 Landeshaushaltsordnung festzustellen.

8. § 12 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Kassenbücher, die Belege und der Abschluß sind dem Amt für Agrarordnung bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen. Das Amt für Agrarordnung prüft die Kasse und den Abschluß und legt die Jahresrechnung dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft vor und erläutert sie ihm. Der Vorstand beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters nach ordnungsgemäßer Erledigung etwaiger Beanstandungen.

(3) Der Beschluß des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch das Amt für Agrarordnung. Dieses teilt dem Kassenverwalter die Entlastung und Bestätigung mit, errechnet dessen Jahresentschädigung (§ 3 Abs. 5) und erteilt die Zustimmung zur Zahlungsanordnung hierüber (§ 7 Abs. 4) unter Berücksichtigung von Abschlagszahlungen. – Die Belege sind bei dem Amt für Agrarordnung aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gelten die Aufbewahrungsbestimmungen – Aufbew Best – (Anlage zu Nr. 21.1 der VV zu § 71 Landeshaushaltsordnung). Die Aufbewahrungszeiten beginnen mit der Beendigung des Verfahrens gem. § 149 Abs. 3 FBG.

9. § 13 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nummern 2.1 und 4.11 der Vorprüfungsordnung (VPO) – VV zu § 100 der Landeshaushaltsordnung – bleiben unberührt.

10. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1892.

7817

Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 8. 1983 – III B 3 – 228 – 23308

Meinen RdErl. v. 12. 6. 1973 (SMBL. NW. 7817) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1983 S. 1893.

79011

Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 8. 1983 – IV A 1 15–30–00.00

1 Geltungsbereich

2 **Verwaltung der Gebäude**

2.1 Hausverwaltende Dienststellen

2.2 Gebäudeakten

2.3 Gebäudekartei

2.4 Landesgrundbesitzverzeichnis

2.5 Information des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk

3 **Bauunterhaltung**

3.1 Kontrolle der Gebäude

3.2 Sofortmaßnahmen

4 **Aufgabe von Gebäuden**

4.1 Verkauf von Gebäuden

4.2 Abbruch von Gebäuden

5 **Nutzung der Gebäude**

5.1 Dienstgebäude/Diensträume

5.2 Dienstwohnungen

5.3 Mietwohnungen

5.4 Gewerblich genutzte Räume

5.5 Vertragskartei

6 **Grundstücke, die zu Dienst- und Mietwohnungen gehören**

6.1 Hofraum und Vorgarten

6.2 Hausgarten

6.3 Zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land

7 **Schlußbestimmungen**

7.1 Inkrafttreten

7.2 Außerkrafttreten

Gemäß Nummer 8 VV zu § 64 LHO werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Bestimmungen erlassen:

1 **Geltungsbereich**

Diese Vorschrift gilt für die bebauten landeseigenen Grundstücke, die für Verwaltungszwecke der

– unteren Forstbehörden

– Jugendwaldheime

– Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten

– Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Bonn

benutzt werden.

Bei den zu Hochbauten gehörenden Grundstücken handelt es sich um die bebaute Fläche, den Hofraum und Vorgarten (Ziergarten), den Hausgarten und um zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land im Sinne der Nummer 6.

Diese Grundstücke einschließlich der Gebäude sind Verwaltungsvermögen im Sinne der Nr. 1.1 VV zu § 64 LHO.

Neben den besonderen Regelungen dieses RdErl. gelten für bebaute Grundstücke u. a. auch die Bestim-

mungen der Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81), RdErl. v. 15. 4. 1981 (SMBl. NW. 79011).

2 Verwaltung der Gebäude

2.1 Hausverwaltende Dienststellen

Hausverwaltende Dienststellen sind:

Die unteren Forstbehörden (Forstämter)	für Hochbauten der unteren Forstbehörden und der Jugendwaldheime (Kapitel 10 260),
die höhere Forstbehörde in Bonn	für Hochbauten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Kapitel 10 280),
die höhere Forstbehörde in Münster	für Hochbauten der Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten (Kapitel 10 260).

2.2 Gebäudeakten

Die hausverwaltenden Dienststellen haben für jedes Gebäude eine Akte mit folgendem Inhalt zu führen:

- Baubestandszeichnungen
- Skizzen über die Lage der Grundstücke, die zu Gebäuden gehören (vgl. Nr. 6), über den Verlauf und die Art der Einfriedigungen
- Wohnungsblatt
- ggfs. Wohnungsrückname- und Wohnungsübergabeverhandlung
- ggfs. Mietvertrag/Pachtvertrag
- ggfs. Abgrenzung der Nutzung als Diensträume (vgl. Nr. 5.1)
- Nachweisung zur Überwachung der Fristen über Anstriche und Tapezierungen.

2.3 Gebäudekartei

Die hausverwaltenden Dienststellen haben für die Hochbauten und die gebäudegleichen Objekte eine Gebäudekartei nach Vordruck GBV 1 zu führen und fortzuschreiben.

2.4 Landesgrundbesitzverzeichnis

Auf den RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1972 (SMBl. NW. 640) wird hingewiesen.

Ergänzend bestimme ich folgendes:

Zu Nr. 4: In Spalte 4b des Grundbesitzverzeichnisses ist als verwaltende Stelle einzutragen: „Forstamtsbezirk Nr. ...“

Zu Nr. 7: Als Gemeinde ist die für den Sitz des Forstamtes zuständige Gemeinde einzutragen.

Zu Nr. 10: Zum 15. 2. j. J. legen die höheren Forstbehörden mir die Zusammenstellungen nach dem Muster der Anlage 3 des o. g. RdErl. vor.

2.5 Information des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk

Die geordnete Verwaltung, Bewirtschaftung und Überwachung der Gebäude der Landesforstverwaltung erfordern eine unverzügliche Information des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk durch das Forstamt über

Zu- und Abgänge von Gebäuden, die Nutzung der Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen.

Das Forstamt soll den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk grundsätzlich schriftlich, ggfs. unter Beifügung von Vertragskopien u. ä., in Kenntnis setzen und damit die notwendigen Weisungen verbinden.

3 Bauunterhaltung

3.1 Kontrolle der Gebäude

Die Bauunterhaltung richtet sich nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des

Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen. Anlässlich der turnusmäßigen Baubegehung (vgl. C 3 der Richtlinien) ist durch die hausverwaltende Dienststelle zu kontrollieren, ob die Inhaber von Dienstwohnungen und die Mieter das Gebäude einschl. Zubehör, die Nebenanlagen und die Grundstücke (vgl. Nummer 6) ordnungsgemäß nutzen und pflegen.

Das Prüfungsergebnis und die ggfs. veranlaßten Maßnahmen sind aktenkundig zu machen (vgl. Nummer 2.2).

3.2 Sofortmaßnahmen

Plötzlich eingetretene, die Bausubstanz bedrohende Ereignisse sind unverzüglich der Staatshochbauverwaltung fernmündlich anzuzeigen, damit Sofortmaßnahmen zur Schadenbeseitigung eingeleitet werden können.

Sofern durch derartige Ereignisse und die Maßnahmen zur Schadenbeseitigung die Funktionsfähigkeit einer Dienststelle der Landesforstverwaltung beeinträchtigt wird, ist außerdem unverzüglich der höheren Forstbehörde zu berichten.

4 Aufgabe von Gebäuden

4.1 Verkauf von Gebäuden

Gebäude, die auf Dauer nicht für Verwaltungszwecke benötigt werden, sind zu verkaufen; die Bestimmungen der GRU 81 sind anzuwenden.

4.2 Abbruch von Gebäuden

Gebäude dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit meiner Genehmigung abgebrochen werden. Für einen Abbruch müssen folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- das Gebäude wird von der Landesforstverwaltung nicht mehr benötigt;
- die Bausubstanz des Gebäudes ist nach Gutachten der Staatshochbauverwaltung so schlecht, daß eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist;
- der Verkauf des Gebäudes ist wegen der exponierten Lage im Außenbereich nicht vertretbar.

Im übrigen ist der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 23. 6. 1981 (SMBl. NW. 23212) zu beachten.

Die höhere Forstbehörde hat zur Durchführung der Abbrucharbeiten die Staatshochbauverwaltung einzuschalten.

5 Nutzung der Gebäude

5.1 Dienstgebäude/Diensträume

Die dienstliche Nutzung eines Gebäudes hat in jedem Fall Vorrang vor einer sonstigen Nutzung.

In einem Aktenvermerk, der zur Gebäudeakte (s. Nummer 2.2) zu nehmen ist, legt die hausverwaltende Dienststelle die ggfs. nötige Abgrenzung zwischen der dienstlichen Nutzung eines Gebäudes gegenüber der Nutzung zu sonstigen Zwecken fest.

5.2 Dienstwohnungen

5.21 Auf die Dienstwohnungsverordnung – DWVO – vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (GV. NW. S. 133) – SGV. NW. 20320 –, die Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter – DWVA –, RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 20317), und die Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen – DWVV –, RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 203208), wird hingewiesen.

5.22 Bei der Zuweisung von Dienstwohnungen ist § 6 LHO zu beachten; daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen und damit die Notwendigkeit für die Zuweisung einer Dienstwohnung gegeben sind. Hierbei ist insbesondere die Nr. 1.1 der DWVV zu beachten.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- 5.23 Dienstwohnungen können Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk zugewiesen werden, soweit sie mindestens eine Fläche von 400 ha Staatswald (Gesamtfläche) zu bewirtschaften haben.
- 5.24 Darüber hinaus wird wegen der Ablegenheit des Dienstsitzes in folgenden Fällen die Zuweisung einer Dienstwohnung gestattet:
- Forstamtsleiter des Forstamtes Glindfeld
 - Büroleiter des Forstamtes Glindfeld
 - Forstbetriebsbeamter mit Dienstbezirk des Forstbetriebsbezirktes Hardtburg im Forstamt Bad Münstereifel.
- 5.25 Dienstwohnungen können in Ausnahmefällen Waldarbeitern zugewiesen werden, wenn hierfür eine dringende betriebliche Notwendigkeit besteht (z. B. Unimogfahrer im Waldbrand- und Katastropheneinsatz).
Bestehende Zuweisungen bleiben unberührt.
- 5.26 Einzelfälle, in denen die Zuweisung oder Beibehaltung einer Dienstwohnung aus anderen als den vorgenannten Gründen als gerechtfertigt angesehen wird, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
- 5.27 Können nach Maßgabe der Nummern 5.21 bis 5.24 und 5.26 Dienstwohnungen des Landes im Bereich der Landesforstverwaltung zugewiesen werden, stehen diese auch den Landwirtschaftskammern für deren Forstbeamte zur Verfügung, wenn diesen die bezeichneten Funktionen übertragen sind. In diesen Fällen werden den Landwirtschaftskammern die vorhandenen Dienstwohnungen zur Benutzung überlassen. Für das Verhältnis zwischen den Landwirtschaftskammern und deren Forstbeamten ist insoweit gem. § 40 der Satzung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 8. 11. 1949 bzw. gem. § 42 der Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland in der Fassung des Beschlusses vom 24. 2. 1956 die Dienstwohnungsverordnung maßgebend.
- 5.28 Die Überführung einer Dienstwohnung in eine andere Nutzung (z. B. als Landesmietwohnung) bedarf meiner vorherigen Genehmigung.
- 5.3 Mietwohnungen
- 5.31 Auf die Landesmietwohnungsanordnungen (LMWA), RdErl. v. 20. 2. 1978 (SMBl. NW. 6410), wird hingewiesen.
- 5.32 Mietverträge zwischen Angehörigen der Landesforstverwaltung und den Forstämtern bedürfen der Genehmigung der höheren Forstbehörde.
- 5.4 Gewerblich genutzte Räume
Die gewerbliche Nutzung von Wohnraum bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Wegen der weiteren Genehmigungsbedürftigkeit weise ich auf die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 4. Mai 1981 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 238) und auf den RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 7. 1981 (SMBl. NW. 238) hin.
- 5.5 Vertragskartei
Bezüglich der Erfassung und Kontrolle der Verträge über die Nutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt mein RdErl. v. 5. 4. 1966 (SMBl. NW. 7901), betreffend Vertragsverzeichnis (Kartei).
- 6 Grundstücke, die zu Dienst- und Mietwohnungen gehören
- 6.1 Hofraum und Vorgarten
Hofraum und Vorgarten sind Bestandteile der Dienst- oder Landesmietwohnung. Sie sind in Ausdehnung und Art der Anlage so zu gestalten, daß der notwendige Aufwand für Pflege und Unterhaltung in vertretbaren Grenzen bleibt.
Pflege und Unterhaltung des Vorgartens, Schneiden von Hecken und Sauberhaltung des Hofraumes sind Pflichten des Wohnungsinhabers.
Einfriedigungen (z. B. Zäune, Mauern, lebende Hecken) sind aus Landesmitteln instandzuhalten.

6.2 Hausgarten

Der Hausgarten ist Bestandteil der Dienst- oder Landesmietwohnung. Er soll 0,25 ha nicht überschreiten und ist bei der Mietwertfestsetzung zu berücksichtigen.

Die Nummer 6.1 gilt entsprechend.

6.3 Zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land

6.31 Zuteilung

Zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmtes Land soll in der Regel die Größe von 0,50 ha nicht überschreiten.

Eine Überschreitung bis zur Größe von höchstens 2,00 ha ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Das genannte Land wird in Verbindung mit der Einweisung von Dienstkraften in eine Stelle mit Dienst- oder Landesmietwohnung durch die höhere Forstbehörde zugeteilt. Ein Anspruch des Bediensteten auf Zuteilung besteht nicht.

Eine im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegende Änderung des Bestandes der Grundstücke hat der Bedienstete hinzunehmen.

6.32 Nutzungsentgelt

Als Preis für das zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Land ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Es beträgt 75% des ortsüblichen Pachtpreises. Der ortsübliche Pachtpreis ist durch Anfrage bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu ermitteln. Dem Nutzungsentgelt ist eine Pauschale für die Nebenkosten (LWK-Umlage usw.) hinzuzurechnen. Das Nutzungsentgelt hat die hausverwaltende Dienststelle unter Verwendung des Vordrucks GBV 2 festzusetzen und einzuziehen. Es ist jährlich im voraus zu zahlen und beim Titel 124 20 „Mieten und Pachten von Grundstücken sowie Nutzungsentschädigungen“ zu buchen.

Anlage 2

6.33 Bewirtschaftung

Das zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Land darf nur in der Kulturart benutzt werden, in der es übergeben worden ist. Änderungen in der Kulturart bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der hausverwaltenden Dienststelle, beim Forstamtsleiter der Zustimmung der höheren Forstbehörde. Das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Das Holz gefällter Bäume bleibt Eigentum des Landes und ist durch das Forstamt zu verkaufen.

Die laufende Unterhaltung, Düngung und Pflege des Landes und die gewöhnlichen Ausbesserungen der zu den Grundstücken gehörenden Anlagen, insbesondere der Wege und Gräben, obliegen dem Bediensteten. Er ist, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, berechtigt, auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Erstattung dieser Kosten die Grundstücke einzuzäunen.

6.34 Auseinandersetzung

Bei einem Wechsel des Stelleninhabers setzen sich der An- und Abziehende über alle Ansprüche aus der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Landes einschließlich etwaiger Wertverbesserungen privatrechtlich auseinander.

Fällt das zur Nutzung überlassene Land an das Land Nordrhein-Westfalen zurück, hat der Abziehende keine Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen; das Land Nordrhein-Westfalen kann anstehende Ernteerträge angemessen entschädigen.

7 Schlußbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

7.2 Außerkrafttreten

Gleichzeitig treten folgende RdErl. außer Kraft:

v. 18. 6. 1969 (MBl. NW. S. 1240/SMBl. NW. 79011)

30. 4. 1970 (MBl. NW. S. 912/SMBl. NW. 79011)

8. 12. 1976 (MBl. NW. S. 23/SMBl. NW. 79011).

Hochbauten der Landesforstverwaltung

Anlage 1
GBV 1

1	Forstamt: _____ Forstbetriebsbezirk: _____	Schlüssel <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">FA</td> <td style="width: 50%; text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Geb. Nr.</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> </tr> </table>	FA	Geb. Nr.		
FA	Geb. Nr.					
2	Anschrift des Gebäudes: _____ (Straße) (Postleitzahl) (Ortsbezeichnung)					
3.1	Lage des Gebäudes: Baugebiet Feldflur Wald *) ☐ ☐ ☐					
3.2	Falls nicht Baugebiet, nächste Ortschaft: _____ (Name) (km)					
4	Größe des Grundstücks (bebaute Fläche, Hofraum, Vor- u. Hausgarten): ha a qm					
5	Baujahr: _____ Staatshochbauamt: _____ Bauunterhaltung aus Kapitel: _____					
6.1	Nebengebäude: Stall Scheune Gerätehaus/Werkstatt Garage Sonstige *) ☐ ☐ ☐ ☐ ☐					
6.2	Gebäude(-teile) die unter Denkmalschutz stehen: _____					
7	Reg. Nr. des Landesgrundbesitzverzeichnisses: _____					

8 Verwendung des Gebäudes*)

8.1 Dienstwohnung: ☐ Wohnungsinhaber: _____

8.2 Landesmietwohnung für Dienstkräfte: ☐ Mieter: _____

8.3 Landesmietwohnung für Dritte: ☐ Mieter: _____

8.4 Verpachtung für gewerbl. Zwecke u. ä.: ☐ Pächter: _____

8.5 Forstbetrieb: ☐ Zweck: _____

8.6 Sonstiges: ☐ Zweck: _____

9 Bemerkungen: _____

Hinweise: Die Gebäude eines Forstamtes sind fortlaufend zu numerieren. Beim Zugang eines Gebäudes durch Neubau, Kauf usw. ist in jedem Falle eine neue Gebäude-Nummer zu vergeben. Die Gebäude-Nummer ist auch bei der Zusammenarbeit mit den Staatshochbauämtern und den Oberfinanzdirektionen zu verwenden. Beim Abgang eines Gebäudes durch Verkauf, Abbruch usw. ist das Gebäudeblatt zu durchkreuzen und im Verzeichnis zu belassen. Die freiwerdende Gebäude-Nummer ist nicht wieder zu verwenden. In Zeile 9 sind Eintragungen der jeweiligen Dienststelle über Verkaufsabsichten, anderweitige Verwendung usw. vorzunehmen.

*) Zutreffendes ankreuzen

Berechnung des Nutzungsentgeltes^{*)}
für das zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Land

orstant:

Stelle/Gebäude:

Des Nutzungsberechtigten Name:

Das Land wurde zugeteilt durch Verfügung der Höheren Forstbehörde

Amtsbezeichnung:

v. Az.

Stand:

Kulturart	Abt. U. Abt.	Katasterbezeichnung		Größe			Entgelt je ha DM	Nutzungsentgelt für 1 Jahr		Bemerkung
		Gemarkung	Flur	Flurstück	ha	a	qm	DM	Pf	
1	2	3			4			5		6
Acker										7
Wiese										
Weide										
Zusammen								—		
Pauschale für Nebenkosten (vgl. Nr. 6. 32 d. RdErl. v. 8. 8. 1983)										
Insgesamt Nutzungsentgelt**)										
									—	
									—	

*) Grundlage: RdErl. d. Min. f. ELF. v. 8. 8. 1983 (SMBl. NW. 7901 1).

Eine Ausfertigung für die Kasse, eine Ausfertigung für den Nutzungsberechtigten, eine Ausfertigung für das Forstamt.

**) Gemeinüblich auf volle DM runden.

Sachlich und rechnerisch richtig:

(Name und Amtsbezeichnung)

684 2

Beleg-Nr. _____

Forstamt _____, den _____ 19____

An die
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

in _____

Annahmeanordnung über laufende Einnahmen

HOL. E.

Haushaltsjahr 19____

Seite _____ Nr. _____

Buchungsstelle: Einzelplan 10, Kapitel 10 260, Kapitel _____

1	Einzahler	Name: _____ Amtsbezeichnung: _____ Anschrift: _____
2	Jahresbetrag gem. Spalte 6 der Rückseite	_____ DM in Worten: _____
3	Soll für das laufende Haushaltsjahr	_____ DM _____ Pf in Worten: _____
4	Fälligkeit	_____

Der Betrag in Zeile 2 ist vom _____ 19____ ab bis auf weiteres jährlich einzuziehen und, wie angegeben, zu buchen.

Anmerkungen: _____

(Unterschrift des Anordnungsbefugten)

– MBL NW. 1983 S. 1893.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 15. 8. 1983 – Z/A-BD-00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 318 der Regierungsangestellten Gabriele Uhlmann, geboren am 12. 3. 1959, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Engelbertstr. 3, ausgestellt am 1. 12. 1981 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist gestohlen worden; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1983 S. 1899.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Jahreskrankenhausbauprogramm 1983 des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 7. 1983 – V D 1 – 5750.02

Nach § 6a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird für das Jahr 1983 folgendes Jahreskrankenhausbauprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 KHG stehen im Jahreskrankenhausbauprogramm 1983 folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Haushaltsansatz 1983 des Landes für Investitionen
 - 1.11 Ausgabemittel 668,100 Mio. DM
 - 1.12 Verpflichtungsermächtigung 90,000 Mio. DM
 - insgesamt: 758,100 Mio. DM
2. Diese Mittel werden wie folgt verplant:

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabemittel 1983	Verpflichtungsermächtigung
		Mio. DM	
2.1 Für die Weiterfinanzierung bis einschließlich 1982 begonnener Maßnahmen			
a) 15 Krankenhausersatzneubauten und Großbaumaßnahmen bei Krankenhäusern	500,000	500,000	–
b) weitere dringende Investitionsmaßnahmen	123,100	123,100	–
c) Wiederbeschaffungs- und Ergänzungsmaßnahmen § 9 Abs. 3 u. 4 KHG) sowie geringfügige Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG	20,000	20,000	–
insgesamt	643,100	643,100	–
2.2 Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen gem. § 9 KHG sind veranschlagt	50,000	20,000	30,000
2.3 Reserve für Verteuerungen der bis einschließlich 1982 bewilligten Maßnahmen und für unabdingbare Notmaßnahmen	35,000	5,000	30,000
2.4 Für Verteuerungen der 15 Großbaumaßnahmen (Ziff. 2.1)	30,000	–	30,000
Für Neuinvestitionen nach § 9 KHG			
insgesamt (Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.4)	115,000	25,000	90,000
Für Investitionen nach § 9 KHG			
insgesamt (Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.4)	758,100	668,100	90,000

3. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beteiligt sich im Rahmen des § 23 Abs. 2 KHG an der Finanzierung folgender Baumaßnahmen:

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Maßnahme
1	Herzzentrum Gollwitzer-Meyer-Institut Bad Oeynhausen	Neubau
2	Langzeitkrankenhaus für Epilepsie-Haus Eben-Ezer Bielefeld-Bethel	Ersatzneubau
3	Ev. Krankenhaus Huyssens-Stiftung Essen	Errichtung einer psychiatrischen Abteilung mit Tagesklinik
4	Westfälische Landeslinik Herten	Neubau
5	Städt. Krankenhaus Leberkusen	Neubau der Zentralküche
6	Dreifaltigkeits-Hospital Lippstadt	Errichtung eines Aufzugstraktes
7	Matthias-Spital Rheine	Sanierung
8	St. Josef-Stift Sendenhorst	Erweiterung des OP-Bereiches um einen 3. OP-Raum
9	Städt. Krankenhaus Solingen	1. Schaffung zusammenhängender Räum- lichkeiten für das Zentrallabor, Anbindung eines Klinikgebäudes an die Hauptgebäu- de und Errichtung einer Hydrotherapie 2. Anbau eines Bettenaufzuges und Errich- tung eines Verbindungsganges

4. Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Die Genehmigung zum Baubeginn wird erst durch besonderen Erlaß erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG entsteht erst mit der Feststellung der Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm, die mit dem Bewilligungsbescheid verbunden wird.

5. Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gem. § 10 KHG stehen 421 Mio. DM zur Verfügung.

- MBL NW. 1983 S. 1899.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH i. Liq. (FEoLL), Paderborn

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 24. 8. 1983 - I B 5 - 2090

Unter Hinweis auf § 65 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gibt
der Geschäftsführer als Liquidator bekannt:

„Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom
30. 6. 1983 ist die Forschungs- und Entwicklungszentrum
für objektivierte Lehr- und Lernverfahren Gesellschaft
mit beschränkter Haftung (FEoLL) mit Ablauf des 30. 6.
1983 aufgelöst worden.

Alle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich bei der
Gesellschaft zu melden“.

- MBL NW. 1983 S. 1900.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X